

# Erziehungsbeauftragung

(nach §1 Abs.1, Nr.4 Jugendschutzgesetz)

Dieses Formular ist nur gültig für Jugendliche **ab 16 Jahren**

Hiermit erkläre ich,

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname eines Elternteils)

\_\_\_\_\_  
(Telefonnummer)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnr.)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)

dass für unsere/n minderjährige/n Sohn/Tochter

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

am heutigen Abend, **den 11. Juni 2010** (bis max. zum Betriebsschluss)  
**im Festzelt, in 84428 Buchbach**

Herr/Frau

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname der erziehungsbeauftragten Person)

\_\_\_\_\_  
(Geburtsdatum)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnr.)

\_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort)

von mir beauftragt wird, die Erziehung als erziehungsbeauftragte Person im Sinne des Jugendschutzgesetzes zu übernehmen. Ich kenne die erziehungsbeauftragte Person und vertraue Ihr. Zwischen Ihr und meinem Kind besteht ein gewisses Autoritätsverhältnis. Sie hat genügend erzieherische Kompetenz, um meinem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum). Ich habe mit der erziehungsbeauftragten Person vereinbart, wann und wie mein Kind wieder nach Hause kommt.

Ich weiß, dass sowohl mein/e minderjährige/r Sohn/Tochter, als auch die von mir mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person im Falle einer Kontrolle in der Lage sein müssen, sich auszuweisen.

Das bestätigen ich und die erziehungsbeauftragte Person mit nachfolgender Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
(Datum, Ort)

\_\_\_\_\_  
(rechtsverbindl. Unterschrift des Elternteils)

\_\_\_\_\_  
(rechtsverbindl. Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person)

Für eventuelle Rückfragen bin ich heute telefonisch unter  
erreichbar.

\_\_\_\_\_  
(Telefonnummer)

## Wichtige Hinweise:

- Der volljährige Partner/in bzw. Freund/Freundin kann NICHT erziehungsbeauftragte Person sein.
- Die erziehungsbeauftragte Person muss nüchtern bleiben und immer in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewähren und muss während des gesamten Aufenthalts des Jugendlichen anwesend sein.
- Die erziehungsbeauftragte Person trägt die volle Verantwortung und hat darauf zu achten, dass der Jugendliche keinen Branntwein oder branntweinhaltige Getränke erwirbt oder zu sich nimmt.
- Branntwein und branntweinhaltige Getränke dürfen erst ab Vollendung des 18.Lebensjahres erworben und konsumiert werden.